

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne diese 29. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung nebst den nachstehenden textlichen Darstellungen und der Begründung beschlossen.
 Ovelgönne, den _____

Siegel

Stolorz

_____ Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Maßstab im Original 1:1000

Quelle: Auszug aus den Geobasidaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung



Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Brake

Planverfasser

Die 29. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von:

Gemeinde Ovelgönne

Ovelgönne, den 05.01.2022

dipl.- ing. dirk majcher
 stadt- und regionalplaner SRL

Aufstellungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am 11.02.21 die Aufstellung der 29. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.03.21 ortsüblich bekannt gemacht.
 Ovelgönne, den _____

Stolorz

_____ Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner Sitzung am 19.07.2021 dem Entwurf der 29. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.08.2021 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 29. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 03.09.2021 bis 04.10.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Ovelgönne, den _____

Stolorz

_____ Bürgermeister

Feststellungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 29. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am 22.12.2021 beschlossen.
 Ovelgönne, den _____

Stolorz

_____ Bürgermeister

Genehmigung

Die 29. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: _____) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch _____ kenntlich gemachten Teile1) gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Brake, den _____

Landkreis Wesermarsch

Beitrittsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Ovelgönne ist den in der Genehmigungsverfügung vom _____ (Az.: _____) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen1) in seiner Sitzung am _____ beigetreten.
 Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom _____ gemäß §4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum _____ gegeben.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht.
 Die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben wegen der Auflagen/Maßgaben1) vom _____ bis _____ gemäß §4a Abs.3, Satz 1 i.V. m. §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Ovelgönne, den _____

gez. Stolorz

_____ Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 29. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am _____ im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch bekanntgemacht worden.
 Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am _____ wirksam geworden.

Ovelgönne, den _____

gez. Stolorz

_____ Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 29. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 29. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

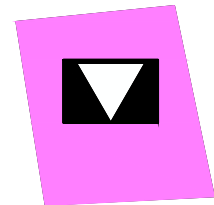
Ovelgönne, den _____

gez. Stolorz

_____ Bürgermeister

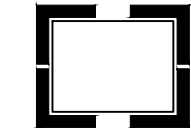
Planzeichenerklärung (gem. Planz. V. 90)

1. Flächen für den Gemeinbedarf (§5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BauGB)



Fläche für den Gemeinbedarf, Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: Dorfplatz, Festplatz, Rastplatz für die Dorfgemeinschaft und Besucher

3. Sonstige Planzeichen



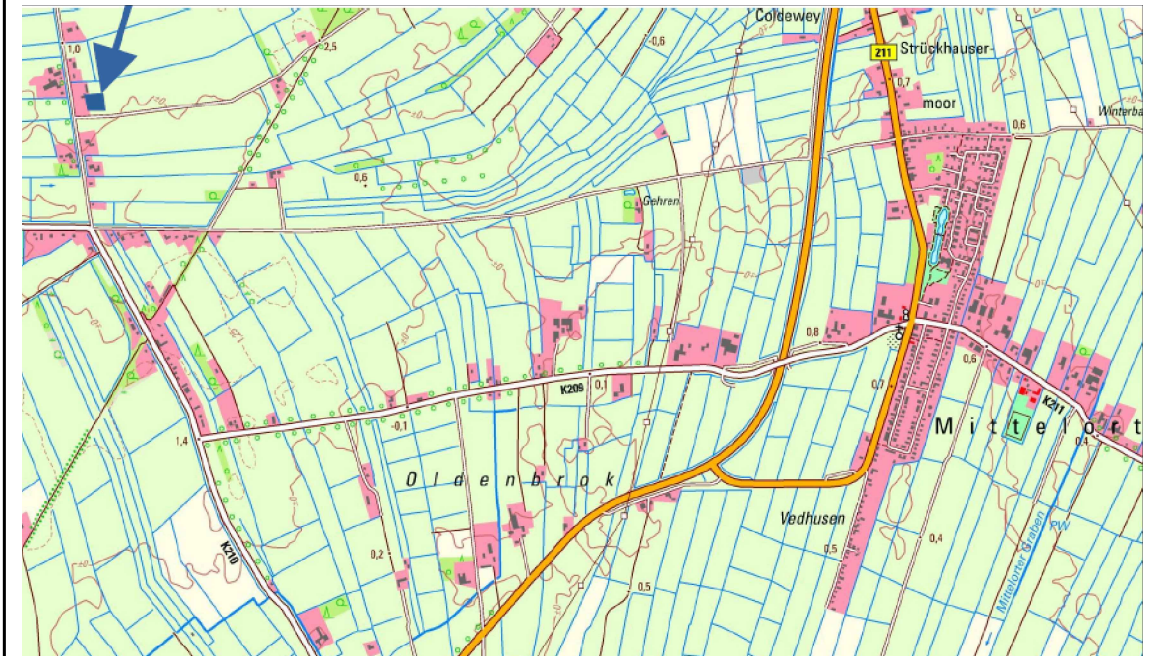
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

nachrichtlicher Hinweis:

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Hölzer von Wegen oder Einbäumen, Knochen oder andere Reste von Moorleichen wie Haut, Stoffe oder Fell, Metallobjekte, Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, Stein- und Holzkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig sind und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205786-15, unverzüglich gemeldet werden müssen. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

1) Nichtzutreffendes streichen

Lage des Änderungsbereiches



Gemeinde Ovelgönne
29. Änderung des Flächennutzungsplanes
 Ausfertigung